



Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde 1947 gegründet und führt den Namen "Philatelisten-Club-Wolfsburg und Umgebung e.V."; sein Sitz ist Wolfsburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Wolfsburg eingetragen und dadurch rechtsfähig.
3. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung Landes- oder Bundesverbänden anschließen, ohne seine eigene Rechtsfähigkeit zu verlieren.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Briefmarkensammelns.
2. Mittel, mit denen dieser Zweck erreicht werden soll, sind.
 - a) regelmäßige Zusammenkünfte zum Tauschen von Briefmarken und zum Austausch von Erfahrungen,
 - b) Veranstaltungen, durch die der philatelistische Gedanke gefördert und die Mitglieder Anregungen erhalten und weitergebildet werden sollen,
 - c) Ausstellungen, die den Mitgliedern die Möglichkeit geben, eigene Sammlungen zu zeigen und für das Briefmarkensammeln zu werben,
 - d) sonstige geeignete Maßnahmen, die zum Erreichen des Vereinszweck geeignet sind.



§ 3 Entstehen der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige Sammler werden, wenn er um die Aufnahme schriftlich nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Bewerber soll an den Zusammenkünften des Vereins (§ 2 Abs. 2. a) bereits teilgenommen haben. Die Aufnahme kann vom Gesamtvorstand ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Haben Personen sich um den Verein besonders verdient gemacht, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht; sie sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn es die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, wenn das Ehrenmitglied aus dem Verein austritt oder nach § 5 ausgeschlossen wird.
4. Jugendliche können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie älter als 10 und noch nicht 21 Jahre sind. Schriftliches Einverständnis der Eltern ist erforderlich. Für Willenserklärungen der Jugendlichen gelten die Vorschriften des BGB. Jugendliche Mitglieder können die Aufnahme als ordentliches Mitglied beim Vorstand bereits beantragen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, die bei der Aufnahme zu entrichten ist.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt es, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Der Jahresbeitrag ist eine Bringeschuld und im 1. Quartal des Jahres zu zahlen, „1. Mahnung“ mit Brief, „2. Mahnung“ durch Einschreibe-Brief, „3. Mahnung“ durch Postnachnahme und schließlich durch gerichtliches Mahnverfahren beigetrieben. Die Kosten der Mahnungen und Beitreibung trägt das säumige Mitglied.
3. In besonderen Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen. Hierüber hat er in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen 1/2 Jahr nicht nachgekommen sind, können vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.



Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

5. Die Mitglieder haben Anspruch zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und auf alle gebotenen Vorteile. Nehmen sie Neuheitenabonnements in Anspruch, so haben die Mitglieder vorher die vom Gesamtvorstand festgesetzte "Stammeinlage zu hinterlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so ist dies nur zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand per Einschreiben - bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Den Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Gründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffenen ist nicht berechtigt, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung



Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassierer
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Kassierer
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern, die den geschäftsführenden Vorstand bilden und zusätzlich aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem 2. Schriftführer
 - b) dem Neuheitenwart
 - c) dem Tauschwart
 - d) dem Literaturwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Rundsendewart
 - g) dem Beirat

Zwei der unter 3 a-g aufgeführten Ämter können auf eine Person vereinigt werden.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes verantwortlich mitzuwirken und mitzuzeichnen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl von anderen Mitgliedern in seinem Amt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, der Mitgliederangelegenheiten sowie das Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abgegrenzt sind.
7. Der Vorstand tritt - so oft es die Geschäftsordnung erfordert - zusammen; mindestens jedoch jedes Quartal einmal und zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand wird, unter Angabe der Tagesordnung, vom 1. Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer schriftlich eingeladen. Er ist einzuladen, wenn es 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe der Beratungspunkte fordern. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmen-



Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens Zeitpunkt der Sitzung, Namen der Anwesenden und Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen; sie sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr - nach Möglichkeit im 1. Quartal - hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer (2 Prüfer, 1 Ersatzmann)
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung schriftlich beim 1. Vorstand beantragt.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn zu den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit und für die Auflösung des Vereins die 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.



Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Mehrheit aufgelöst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Personen zur Abwicklung der Geschäfte des aufgelösten Vereins bestellt, wickeln der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer die Geschäfte ab.
3. Das Restvermögen ist der Lebenshilfe e.V. Wolfsburg zu überweisen.

Wolfsburg, den 2. Februar 1981